

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 169/12 B

L 3 R 87/11 (LSG Hamburg)
S 10 R 814/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. März 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Hamburg hat mit Beschluss vom 29.3.2012 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Witwerrente wegen Einkommensanrechnung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.6.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Darlegung des Revisionszulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig darlegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Ausführungen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung genügen diesen Erfordernissen jedoch nicht. Selbst wenn ihnen bei wohlwollender Würdigung die Rechtsfrage entnommen würde, ob die Vorschrift des § 97 SGB VI mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar sei, so fehlte es doch bereits an der konkreten Angabe, welche der in § 97 SGB VI enthaltenen Bestimmungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen sollen. Der Beschwerdebegründung kann aber auch nicht entnommen werden, ob und inwieweit die Rechtsfrage der Verfassungswidrigkeit jener Vorschrift sich bereits durch Rechtsprechung des BVerfG und des BSG beantworten lässt. Vielmehr gibt die Beschwerdebegründung lediglich die eigene Rechtsmeinung des Klägers wieder, ohne sich mit der bereits von den Vorinstanzen herangezogenen Rechtsprechung beider Gerichte auseinanderzusetzen. Dies genügt zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache bei Weitem nicht.

6



Zudem fehlt es aber auch an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Damit ist es dem Senat nicht möglich, die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) der aufgeworfenen Rechtsfrage zu prüfen. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss es in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags des Beschwerdeführers ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr*, zB *Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)